

# **aws erp-KMU-Programm**

## **Ziele**

Ziel ist die Unterstützung von technologisch anspruchsvollen Investitionsprojekten von wachstumsorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und damit die nachhaltige Schaffung oder Sicherung von Beschäftigung in diesen Unternehmen. Ein angemessener Innovations- und Technologiegehalt ist gegeben, wenn durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein »Technologiesprung« (Diffusion neuer Technologien) erzielt werden kann.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden.

Im Sinne einer Vorleistung für den Produktionssektor sind auch der Ausbau von Infrastruktur zur Stimulierung von Forschung und Innovation bzw. Technologietransfer zwischen den Unternehmen, sowie die Verbesserung der Infrastruktur für die Lehrlingsausbildung Zielsetzung und Förderungsschwerpunkt förderbar.

Im Rahmen dieses aws erp-Programms werden auch Direktinvestitionen kleiner und mittlerer Unternehmen außerhalb Österreichs unterstützt, wenn sich dadurch die strategische Position des antragstellenden Unternehmens verbessert. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen einen Produktionsstandort in Österreich besitzt, und entweder erstmals eine Direktinvestition außerhalb Österreichs tätigt oder eine wesentliche Expansion seines Tochterunternehmens/ Joint-Ventures realisieren möchte. Die aws erp-Mittel stehen für Projekte außerhalb des EU/EWR-Wirtschaftsraumes zur Verfügung.

## **Antragsberechtigte**

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Sektors und des produktbegleitenden Dienstleistungssektors, sowie rechtlich selbstständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Inkubatorenzentren oder außeruniversitäre kooperative Forschungsgesellschaften mit Betriebsstandort in Österreich, welche den KMU-Kriterien entsprechen.

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

## **Förderungsfähige Projekte**

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inklusive innovativer Dienstleistungen
  - durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
  - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers
- Projekte zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur.

Für Direktinvestitionen außerhalb des EU-/EWR-Raum sind darüber hinaus folgende Projekte förderbar (als „De-minimis“-Förderung):

- Errichtung/Erweiterung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung/Erweiterung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 25 % an Produktionsunternehmen

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. aws erp-Kredit Antrag gestellt wird.

### **Förderungsfähige Kosten** **Bei Investitionen im Inland**

*Materielle Vermögenswerte in Form von*

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb jedoch nur bei Unternehmensneugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre. Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Dritten erworben werden müssen.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

*Immaterielle Vermögenswerte in Form von*

Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:

- Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Aktivierung in der Bilanz
- ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen
- Einhaltung der dreijährigen Behaltfrist

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

### **Bei Direktinvestitionen im Ausland sind folgende Kosten förderbar**

- Finanzielle Mittel für investive Maßnahmen (Neuanschaffungen) im Ausland
- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- sonstige, mit investiven Maßnahmen unmittelbar verbundene Kosten
- Kaufpreis der Beteiligung

Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiven sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

### Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

Im Zusammenhang mit Direktinvestitionen im Ausland sind weiters nicht förderbar:

- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist
- die Aufstockung einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflussnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits mittels eines aws erp-Kredites gefördert wurde
- die Errichtung/Erweiterung und Betrieb einer Vertriebsniederlassung bzw. Vertriebs Tochter

### Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,1 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

### aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilungsfreie Zeit	Tilgungszeit
KMU-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre
Infrastruktur-Konditionen	½ Jahr	5 Jahre	5 bis 10 Jahre

### Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

### Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann die Laufzeit des aws erp-Kredites zehn Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen.

### Infrastruktur-Konditionen

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur angeboten

### **Beihilfenrechtliche Grundlagen**

Verordnung (EG) Nr. 800/2006 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. Nr. L 214 vom 09. August 2008:

Artikel 15 – Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU.

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 379 vom 28.12.2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für „De-minimis“-Beihilfen).

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

### **Kumulierungsbestimmungen**

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

### **Maximal zulässige Förderungsintensität**

- kleine Unternehmen: maximal 20 %
- mittlere Unternehmen: maximal 10 %
- Betrifft die Investition die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, so beträgt die maximale Förderungsintensität 40 % der beihilfefähigen Investitionen.
- bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung: maximal EUR 200.000,00

Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe ist weiters darauf zu achten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,00 nicht übersteigt.

### **Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten**

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt eine um 50 % reduzierte max. Förderungsintensität während der ersten drei Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

In den ersten drei Jahren nach Genehmigung einer F&E&I-Förderung für junge, innovative Unternehmen (Art. 35 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder 5.4. des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I) kann keine Investitionsförderung gewährt werden.

### **Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme**

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme der Sektoren Industrie und Gewerbe“.